

1. Gestaltungsvorgaben für Dächer

Dach / Dachform:

- Grundsatz: Dachneigung mindestens 40°
- In begründeten Ausnahmefällen flachere Dachneigungen
- Erhalt ungestörter Dachflächen
- Belichtung über Giebel oder Gaupen
- Anordnung von Wohnraumdachfenstern auf der Sichtseite (Einsehbarkeit vom öffentlichen Raum) des Gebäudes ist unzulässig

Dachüberstand:

- Ausführung von Dachüberstand und Ortgang nach ortstypischer Gestaltung
- Erhalt und Aufarbeitung von Dachkästen und Gesimsbalken

Dacheindeckung:

- Eindeckung in Tonziegel in ortstypischer Form und Farbe (naturrot)
- nicht förderfähig sind glasierte Ziegeloberflächen
- förderfähig sind ausschließlich matte Engoben

Dachklempnerarbeiten / Schornsteinköpfe:

- Ausführung in Zink, nicht förderfähig ist Kunststoffmaterial
- Grundsatz: Schornsteinköpfe sind grundsätzlich aus rotem Klinkern auf zumauern
- Ausnahme: Verkleidung mit Schiefer (Begründung notwendig)

Hinweis:

Bei Veränderungen der Dachkonstruktion ist vor Beginn der Maßnahme dem TLLLR eine Baugenehmigung vorzulegen. In diesem Punkt stimmen Sie Ihr Vorhaben bitte mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes ab.

Für alle Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, müssen bei allen baulichen Maßnahmen und Veränderungen eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes notwendig.

2. Gestaltungsvorgaben für Fassaden

Fassadenputz

- Grundsatz: Verwendung mineralischer Putze als glatt verriebener oder fein strukturierter Putz mit einer Körnung bis 2 mm
- Kunstharzputze sind nicht förderfähig
- Erhalt und Aufarbeitung historischer Putzgliederungen

Fassadendämmung

- Grundsatz: Verwendung mineralischer bzw. natürliche Dämmstoffe
- Außendämmung auf Fachwerkwänden ist nur sinnvoll, wenn der bauphysikalische Nachweis der Diffusionsfähigkeit der Außenwand geführt werden kann

Fassadenverkleidung

- förderfähig ist eine Fassadenverkleidung mit Naturschiefer oder Tonziegelbehang
- Unterkonstruktion: Ausführung mit einer Holzdeckel-, Leisten- oder Stülpschalung
- nicht förderfähig ist eine Verkleidung aus Kunststoff, Stahlblech oder großflächigen Faserzementplatten sowie Klinkerummauerungen

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkleidung mit Kunstschiefer möglich. Diese sollte sich in Form, Farbe und Zuschnitt dem Naturschiefer anpassen.

Fassadensichtfachwerk

- Grundsatz: Erhalt und Aufarbeitung des Fachwerkes
- Farbgebung in Anlehnung an die historische Farbfassung
- eine Aufbohlung des Fachwerks ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich

Fassadenfarbgebung

- Abstimmung Farbvorschlag mit der Thüringer Landgesellschaft
- nicht förderfähig sind grelle und reinweiße Farbgebung sowie imitiertes Fachwerk auf Massivwänden
- Faschen und Sockel: Erhalt und farbliche Untergliederung / Differenzierung
- Verwendung mineralischer und atmungsaktiver Farben
- Erhalt und farblich differenzierte Darstellung von Putzfaschen, Fenster- und Türleibungen
- kein farbig imitiertes Fachwerk auf Massivwänden

Natursteinwände / Natursteinsockel

- Grundsatz: Erhalt und Aufarbeitung
- eine Verkleidung oder ein Verputzen ist nur sinnvoll bei starkem Verfall
Verkleidung mit Natursteinplatten entsprechend der örtlich verwendeten Materialien und Formate
- nicht förderfähig sind Verkleidungen aus Klinker, Fliesen und Buntsteinputz

Laubengänge / Balkonbrüstungen:

- Erhalt von Laubengängen zwingend im historischen Erscheinungsbild
- Einsatz regionaltypischer Gestaltungselemente an Balkonbrüstungen

Hinweis:

Für alle Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, müssen bei allen baulichen Maßnahmen und Veränderungen eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes notwendig.

3. Gestaltungsvorgaben für Fenster-, Türen und Tore

Fenster

- Fensterausführung nur im stehenden Rechteck
- Fenstergliederungen nach historischen Vorbild: Ausführung mit Kämpfer und wegklappbaren Sprossenrahmen
- innenliegende Sprossen sowie Messingsprossen sind nicht zulässig

Material:

- förderfähig ist die Verwendung von Klarglas
- förderschädlich sind die Verwendung von Wölbglas und getönten Gläsern
- nicht förderfähig ist der Einbau von Kunststofffenstern
- förderfähig ist die Verwendung einheimischer Hölzer für Holzfenster und Hauseingangstüren
- unzulässig ist die Verwendung von Tropenholz, wie z.B. Meranti

Fensterbekleidungen:

- Grundsatz: Erhalt bzw. Neuanfertigungen bei Fachwerkgebäuden
- Herstellung aus einheimischen Hölzern
- farbliche Differenzierungen der Bekleidungen zu Fenstern und Türen bzw. zum Putz

Türen und Tore:

- Grundsatz: Erhalt und Aufarbeitung historische Hauseingangstüren
- Rolltore und Rollläden sind nicht förderfähig
- Rollläden sind grundsätzlich verdeckt anzuordnen
- Erhalt von vorhandenen Holzklapp-/Schiebeläden bzw. Erneuerung nach historischem Vorbild

Farbgebung:

- weiße Türen und Tore sind nicht förderfähig

Bei Erneuerungen von Fenstern, Türen oder Toren sollte durch den Bauherren eine aussagekräftige Gestaltungsskizze vorgelegt werden.

Hinweis:

Für alle Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, müssen bei allen baulichen Maßnahmen und Veränderungen eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes notwendig.

4. Gestaltungsvorgaben für Außenanlagen

Treppen:

- Grundsatz: Erhalt und Aufarbeitung historischer Treppen
- Neubau in Anlehnung an historisches Erscheinungsbild
- Natursteine in ortstypischer Farbe und Form

Pflaster:

- Grundsatz: Erhalt und Wiederverwendung historischer Pflasterbeläge (Naturstein)
- Bei Verwendung von Betonpflaster sollte es in Farben, Formaten und Verlegung dem dorf- und landschaftstypischen Natursteinpflaster ähneln.

Begrünung:

- Grundsatz: Gestaltung mit einheimischen Laubgehölzen, Sträuchern und Stauden

Einfriedungen:

- Zäune: Ausführung als senkrechter Holzlattenzaun
Höhe min. 1,20 m in Kombination mit Sockelmauern >0,8 m
- Natursteinmauern: Erhalt und Aufarbeitung
Abdeckung mit Natursteinplatten

Hoftore und Türen:

- Ausführung in einheimischen Hölzern
- Anstrich mit atmungsaktiven Substanzen

Hinweis:

Für alle Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, müssen bei allen baulichen Maßnahmen und Veränderungen eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes notwendig.